

## Leistungsvertrag (Auszug)

### 1. Versicherungsumfang

1.1. Die Versicherten haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen

1.1.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ab der ersten Verfolgungshandlung;

1.1.2. wegen vorsätzlich strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab der ersten Verfolgungshandlung, wenn die Handlung oder Unterlassung strafbar ist und entweder eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder eine rechtskräftige Verurteilung nicht wegen eines vorsätzlich begangenen Gesetzesverstoßes erfolgt-,

1.1.3. sofern in diesen Fällen (Z 1.1.1. und 1.1.2.) mit Strafverfügung oder Strafbescheid eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 500 Euro verhängt wird.

Werden in einer Strafverfügung oder einem Strafbescheid mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine der verhängten Geldstrafen mehr als 500 Euro oder die Gesamtstrafe 1000 Euro übersteigt.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz zunächst nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzt wird.

1.1.4. Je Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 10 % der entstehenden Kosten, mindestens € 300,- maximal jedoch € 3.000,-, vom versicherten Betrieb zu tragen.

### 2. Versicherungssumme

Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall zu erbringenden Leistung beträgt EUR 100.000,-.

### 3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit 1. Juli 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode aufkündigen.

#### **4. Örtlicher Geltungsbereich - Österreich**

Abweichend von Artikel 4.1. ARB besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Österreich eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Oberösterreich erfolgt und das erstinstanzliche versicherte Verwaltungsstrafverfahren vor einer Behörde in Oberösterreich zu führen ist.

Ein im Sinne Pkt. 1. versichertes Verwaltungsstrafverfahren nach dem Datenschutzgesetz vor der Datenschutzbehörde gilt ausdrücklich als mitversichert.

#### **5. Welche Betriebe sind versichert (Versicherte) - Versicherteneigenschaft**

Versichert sind alle aktiven Mitglieder der WKOÖ, sofern es sich um "Ein-Personen-Unternehmen (EPU)" oder um "kleine Unternehmen (KU)" handelt und deren Mitarbeiteranzahl im Zeitpunkt des Versicherungsfalles insgesamt 20 Mitarbeiter (Kopfzahl) nicht übersteigt und diese sowohl im Zeitpunkt des Versicherungsfalles als auch zum Zeitpunkt des Deckungsbegehrens über eine aufrechte Berechtigung bzw. Mitgliedschaft verfügen.

Die Versicherungsnehmerin sowie der Versicherer sind jeweils berechtigt, einzelne versicherte Betriebe, die binnen 2 aufeinanderfolgenden Jahren Deckung für mehr als 3 Verwaltungsstrafverfahren (Versicherungsfälle) geltend machen, von der Deckung auszuschließen.

#### **6. Mitversicherte Personen**

Die Betriebsinhaber, Geschäftsführer sowie sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem versicherten Betrieb oder der Tätigkeit für den versicherten Betrieb zusammenhängen, gelten als mitversichert.

#### **7. Versicherung für fremde Rechnung**

**Die Versicherung gilt als Versicherung für fremde Rechnung (§§ 75 ff VersVG) abgeschlossen. Versicherungsnehmerin ist die Wirtschaftskammer OÖ, die diesen Vertrag zugunsten der gem. Pkt. 5 versicherten Betriebe und der in Pkt. 6 genannten mitversicherten Personen abschließt.**

Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich der Versicherungsnehmerin getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherten sinngemäß anzuwenden; sie sind insbesondere neben der Versicherungsnehmerin im gleichen Umfang wie diese für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## **8. Widerspruchsrecht der Versicherungsnehmerin**

Abweichend von Art. 5.5 ARB gilt: Die Versicherungsnehmerin kann der Rechtsschutzgewährung für einen Versicherten widersprechen, sofern gewichtige Interessen der Versicherungsnehmerin gegen eine Rechtsschutzgewährung sprechen.

## **9. Anzahl der versicherten Versicherungsfälle**

Teilweise abweichend von Artikel 6.7 ARB hat jeder versicherte Betrieb höchstens für zwei Versicherungsfälle je Versicherungsperiode Anspruch auf Versicherungsschutz.

## **10. Schadenabwicklung - Vorgehen im Versicherungsfall**

Der Versicherer hat Ansprechpartner namhaft zu machen, an die sich die versicherten Betriebe (Punkt 5.) und die mitversicherten Personen (Pkt. 6) in deutscher Sprache insbesondere zur Klärung von Deckungsfragen wenden können.

Der Versicherer wird - sofern der versicherte Betrieb selbst keinen Anwalt hat - einen geeigneten im Bezirksgerichtssprengel des versicherten Betriebs ansässigen Rechtsanwalt namhaft machen.

Die Deckungsprüfung und Auftragserteilung hat der Anwalt mit dem Versicherer abzuklären.

## **11. Ausschlüsse anstelle von Art. 7 ARB**

Anstelle von Art. 7 ARB gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

### **12.1. in ursächlichem Zusammenhang mit**

- 12.1.1. Verwaltungsstrafverfahren, die gegen den versicherten Betrieb oder die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern geführt werden bzw. ihnen in dieser Eigenschaft eintreten (Art. 17 u. 18 ARB);**  
Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Verwaltungsstrafverfahren, die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz eingeleitet wurden, sowie Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und gegen Artikel 26 bis 29 und 32 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Lenk- und Ruhezeiten, Fahrerkarte);

- 12.1.2. der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtige Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin bzw. des versicherten Betriebes befinden oder von ihnen erworben werden;  
  
der Planung derartiger Maßnahmen und  
  
der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstück-, Gebäudeteil- oder Gebäudeerwerbs;
- 12.1.3. Verfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung oder sonstiger fehlender Ausübungsbefugnis sowie sonstige Verwaltungsverstöße in unmittelbarem Zusammenhang mit unbefugten Tätigkeiten;
- 12.1.4. Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;
- 12.1.5. Auswirkungen der Atomenergie;  
  
genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen;  
  
Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall; Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine human-medizinische Behandlung zugrunde liegt.
- 12.1.6. der Jagd oder Fischerei bzw. Jagd- und Fischereirechten;
- 12.1.7. Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
- 12.2. aus dem Bereich des
  - 12.2.1. Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
  - 12.2.2. Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
  - 12.2.3. Vergaberechtes;
  - 12.2.4. Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
  - 12.2.5. Kapitalmarkt- und Wertpapierrechtes;
  - 12.2.6. Glücksspielgesetzes sowie der
  - 12.2.7. Geldwäschebestimmungen
- 12.3. Die Deckung von Kosten für Lebensmittelgegenproben in Lebensmittelstrafverfahren ist ausgeschlossen.
- 12.4. Ausschluss von Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.